

Satzung

des Kultur- und Verschönerungsvereins Thür e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Kultur- und Verschönerungsverein Thür e.V.“
Er hat seinen Sitz in Thür.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Verschönerung des Dorfbildes und seiner Umgebung, sowie die Durchführung, Förderung und Unterstützung von örtlichen Veranstaltungen heimatlicher und kultureller Art.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

4.1 ordentliche Mitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Er wird jährlich im Bankeinzugverfahren (BEZ) durch den Kassierer erhoben.

Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, bei Vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

4.2 Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren (Kassenprüfer) sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem erstem Vorsitzenden und dem zweitem Vorsitzenden
Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Ersten Geschäftsführer, Zweitem Geschäftsführer

Erstem Kassierer, Zweitem Kassierer

4 Beisitzern, (*kann nach Bedarf auf bis zu 8 Beisitzer, Projektbezogen durch den Vorstand erhöht werden*)

Der amtierende Ortsbürgermeister ist festes Mitglied im Vorstand und kann durch einen Beigeordneten vertreten werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Dem Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter obliegen die Führung des gesamten Schriftverkehrs und die Fertigung von Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Kassierer führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, er hat für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen, von zwei gewählten Kassenprüfern, geprüften und unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen. Kassenanweisungen können nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgen. Ist der 1.Kassierer verhindert so wird er durch den 2.Kassierer vertreten, der dann dieselben Rechte und Pflichten hat wie der 1.Kassierer.
Ist die Kasse für richtig befunden, so wird dem Kassierer Entlastung erteilt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Neuwahl des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jeweils zur Hälfte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

Es sind zu wählen:

Im ersten Jahr,

- der 1.Vorsitzende,
- der 2. Geschäftsführer,
- der 1.Kassierer
- der 1, 3 Beisitzer
- zwei Kassenprüfer, (und ein Vertreter)

Im zweiten Jahr,

- der 2.Vorsitzende,
- der 1.Geschäftsführer,
- der 2.Kassierer
- der 2, 4 Beisitzer
- zwei Kassenprüfer, (und ein Vertreter)

Der Vorstand lädt schriftlich, eine Woche im Voraus mindesten einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder, mit schriftlichem Antrag an den Vorstand verlangt wird. Ein solcher Antrag muss den Gegenstand der gewünschten Tagesordnung beinhalten und von den Antragstellern persönlich unterzeichnet sein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thür die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die erste Vereinssatzung wurde der Gründungsversammlung am 30.Oktober 2009 vorgestellt und beschlossen.

Thür, den 30.Oktober 2009

.....
.....
.....
.....